

(4) Der Minister für Kohle und Energie entscheidet in außergewöhnlichen Versorgungssituationen über die anzuwendenden operativen Maßnahmen zur Energieträgerversorgung oder er führt die Entscheidungen herbei. Die Pflichten und Rechte der operativen Leitungsorgane von Verbundsystemen, Sofortmaßnahmen zu ergreifen, und des Ministers für Chemische Industrie in bezug auf flüssige Brennstoffe bleiben unberührt.

(5) Der Minister für Kohle und Energie kann in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane die Verwendung ausgewählter Energieträger in bestimmten Umwandlungs- und Anwendungsanlagen oder ausgewählter Anwendungsanlagen für bestimmte Zwecke durch Anordnung verbieten (Verwendungsverbote), wenn das zur Durchsetzung der Gebrauchsenergiestruktur gemäß den Komplexbilanzen „Energie“ oder nach dem Aufkommen einzelner Energieträger erforderlich ist.

§ 4

(1) Die Betriebe haben die Energieumwandlung und -anwendung mit dem Ziel höchster volkswirtschaftlicher Effektivität planmäßig vorzubereiten und durchzuführen. Sie sind verpflichtet, die Energieanlagen planmäßig zu rationalisieren und die sekundären Energieressourcen, soweit das mit volkswirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen möglich ist, zu nutzen.

(2) Die den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß der volkswirtschaftlich begründete Energiebedarf der Energieplanung und -bilanzierung zugrunde gelegt wird.

(3) Die den Betrieben übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane bzw. die für sie zuständigen Staatsorgane haben in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere

1. den Energiebedarf langfristig zu planen, die energiewirtschaftlichen Aufgaben und Anforderungen bei der langfristigen Planung zu berücksichtigen;
2. die Gewinnung bzw. Erzeugung und den speziellen Transport der Energieträger entsprechend den staatlichen Plänen zu sichern;
3. den Energieplan auszuarbeiten und abzurechnen, die staatlichen Plankennziffern der Energieintensität, die Normative zur Planung des Energieverbrauchs, die Bilanzanteile für Energieträger und die Limite für Versorgungsstufen aufzuschlüsseln;
4. hohe volkswirtschaftliche Effektivität der betrieblichen Energiewirtschaft im Bereich durch rationelle Energieumwandlung und -anwendung sowie sparsamen Umgang mit Energieträgern mit der Planung und Plandurchführung zu sichern;
5. die Initiative der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb im erforderlichen Maße auf energiewirtschaftliche Aufgaben zu lenken;
6. volkswirtschaftlich begründete Vorräte an festen und flüssigen Brennstoffen im Bereich, insbesondere auch auf der Grundlage von Normativen der Vorratshaltung, zu sichern;
7. die Entwicklung energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe zu fördern;
8. die Herstellung von Anlagen und Bauwerken zur Energieumwandlung und -fortleitung unter Nutzung der Erkenntnisse des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu gewährleisten;
9. die bedeutungsgerechte Sicherung der Anlagen und Bauwerke zur Umwandlung, Fortleitung und Anwendung von Energieträgern durchzusetzen.

(4) Die wirtschaftsleitenden Organe der Energieabnehmer haben in ihrem Verantwortungsbereich über die im Abs. 3 genannten Aufgaben hinaus insbesondere

1. Betriebs- und Prozeßanalysen nach Schwerpunkten zu veranlassen, ihre Durchführung anzuleiten und zu unterstützen;
2. den überbetrieblichen Erfahrungsaustausch auf energiewirtschaftlichem Gebiet, namentlich mit den energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betrieben, zu fördern;

3. zweigspezifische Ordnungen für die Ausarbeitung und Abrechnung von Energieverbrauchsnormen herauszugeben und den Veränderungen der Bedingungen anzupassen.

(5) Zur Unterstützung der Minister bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben sind in den Industrie- ministerien, im Ministerium für Bauwesen, im Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie im Ministerium für Verkehrswesen Fachorgane für Energetik, im Ministerium für Geologie und im Ministerium für Post- und Fernmeldewesen Hauptenergiebeauftragte einzusetzen.

(6) In den wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Staatsorganen mit wirtschaftsleitenden Funktionen sowie in den Betrieben sind zur Unterstützung der Leiter bei der Erfüllung der energiewirtschaftlichen Aufgaben Fachorgane für Energetik oder, wenn das der Umfang der energiewirtschaftlichen Aufgaben zuläßt, Energiebeauftragte einzusetzen.

(7) Fachorgane für Energetik sind mit Energetikern der erforderlichen Qualifikation und Anzahl zu besetzen.

§ 5

(1) Für energieintensive Anlagen sind erforderlichenfalls mit der Vorbereitung der Fünfjahr- bzw. Jahrespläne durch die zuständigen Ministerien Produktionslimite oder Herstellungsverbote festzulegen. Grundlage dafür sind Entscheidungen des Ministerrates und die langfristige Konzeption des Energieträgereinsatzes. Die Festlegungen sind mit den bilanzverantwortlichen Ministerien, bei Staatsplanpositionen mit der Staatlichen Plankommission, abzustimmen.

(2) Der Umfang der Serienproduktion energieintensiver Anlagen ist, wenn nicht eine Maßnahme des Abs. 1 festgelegt ist, vom zuständigen bilanzbeauftragten Organ bzw. Bilanzorgan bei der Ausarbeitung der Fünfjahrpläne bzw. in Vorbereitung der Jahrespläne mit der Zentralstelle für rationelle Energieanwendung abzustimmen.

(3) Die Nomenklaturen der energieintensiven Anlagen werden vom Minister für Kohle und Energie herausgegeben.

§ 6

(1) Die Energielieferer und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe sind dafür verantwortlich, daß die Versorgungsaufgaben, Lieferpflichten und weiteren energiewirtschaftlichen Aufgaben nach Maßgabe der Rechtsvorschriften erfüllt werden. Bei erkennbaren Abweichungen des Versorgungsprozesses von den Vorgaben sind die der Leitungsebene entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

(2) Soweit die Energielieferer Energieträger umwandeln oder anwenden, unterliegen sie und die ihnen unmittelbar übergeordneten Organe den für Energieabnehmer bzw. ihre übergeordneten Organe geltenden Regelungen.

§ 7

(1) Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie werden, soweit das die Versorgungsnetze, bei Wärmeenergie auch die Erzeugungsanlagen, im betreffenden Territorium zulassen, bereitgestellt. Bei der Versorgung mit festen und flüssigen Brennstoffen sind die volkswirtschaftlich erforderliche Vorratswirtschaft, die optimalen Transportbeziehungen und die Produktions- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen. Bei der Versorgung mit Erdgas sind außer den Netzverhältnissen auch die Gewinnungs- bzw. Importbedingungen zu berücksichtigen.

(2) Die Pflicht zur Versorgung mit einem bestimmten Energieträger besteht, wenn

1. in den Einsatz gemäß § 17 eingewilligt (vorher zugestimmt) wurde oder, soweit die Einwilligung nicht erforderlich ist, wenn der Energielieferer bzw. der Rat des Kreises die Liefermöglichkeit bestätigt hat;
2. keine Entscheidung zum Austausch des bisher eingesetzten Energieträgers ergangen ist.

§ 8

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist im Rahmen seiner Pläne für den Anschluß von Abnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze und für die Erweiterung der Anschlußanlagen verantwortlich.